

# STATUTEN

## SDG Allianz Liechtenstein - eingetragener Verein-

### **Art. 1 Name & Sitz**

Der Verein SDG Allianz Liechtenstein ist ein Verein gemäss Art. 246 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Sitz des Vereins ist Vaduz.

### **Art. 2 Ziel und Zweck**

Der Verein hat zum Zweck, zivilgesellschaftliches Engagement im Sinne der UNO Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen, zu mobilisieren und zu bündeln und damit zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele gemäss Agenda 2030 in Liechtenstein beizutragen.

Der Verein hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn. Dieser gemeinnützige Zweck ist unwiderruflich.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins gem. Art. 2 identifiziert und diese aktiv unterstützt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins gem. Art. 2 identifiziert.

Mitglieder sind zur Zahlung eines Aktiv- bzw. Passiv-Mitgliederbeitrags verpflichtet.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Die Namen der Neumitglieder werden im Jahresbericht des Vereins veröffentlicht.

Die Mitwirkung und Unterstützung des Vereins ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

### **Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinander folgenden Jahren oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die den Zielen des Vereins zuwiderhandeln auszuschliessen.

## **Art. 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle – sofern eine bestellt wird
- d) die Revisionsstelle – sofern eine gewählt wird

## **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitglieder versammeln sich über Einberufung durch den Vorstand ordentlicherweise einmal im Jahr, jeweils in der ersten Jahreshälfte. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

In ausserordentlichen Situationen kann eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung schriftlich im Zirkularverfahren erfolgen. Eine Beschlussfassung im Zirkularverfahren muss vom Vorstand einstimmig genehmigt und den Mitgliedern mit Begründung zur Kenntnis gebracht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Bei der Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des / der Vorsitzenden, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisors
- c) Genehmigung des Jahresberichts
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- j) Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vereinsvorstand zugewiesen werden

## **Art. 7 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus 3-7 Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden, der durch die MV gewählt wird, selbst.

Folgende Chargen müssen besetzt werden, dabei ist eine Personalunion / Ämterzusammenlegung grundsätzlich möglich:

- Der/die Präsident/in oder ein Co-Präsidium
- Der/die Kassier/in

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des / der Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen, so hat der / die Vorsitzende dem Verlangen zu entsprechen.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des / der Vorsitzenden, im Falle seiner / ihrer Verhinderung diejenige des / der stellvertretenden Vorsitzenden, den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Aufgabe der Finanzführung obliegt dem Kassier und kann der Geschäftsstelle übertragen werden, sofern eine eingesetzt wird.

## **Art. 8 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bezeichnet die Zeichnungsberechtigten. Es gilt grundsätzlich die Kollektivunterschrift zu zweien.

Dem Präsidenten / der Präsidentin bzw. den einzelnen Mitgliedern des Co-Präsidiums sowie dem/der Geschäftsleiter/in – sofern diese Position besetzt wird - wird bis zu CHF 3'000/Monat eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift erteilt.

## **Art. 9 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle führt als operatives Organ die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes.

Die Geschäftsstellenleitung wird durch den Vorstand bestimmt. Bei der Besetzung der übrigen Stellen stimmt sich der Vorstand mit der Geschäftsstellenleitung ab.

## **Ar. 10 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor/eine Revisorin. Der Revisor/die Revisorin prüft die

Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis seiner / ihrer Kontrolle.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art 12. Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden und Zuwendungen sowie Mitgliederbeiträgen; dem Erlös aus Veranstaltungen; gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen; den Kapitalerträgen.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden über Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **Art. 13 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit aufgelöst werden. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Diese beschliessen durch einfache Stimmenmehrheit, an welche Institutionen das Vereinsvermögen übergehen soll.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in Liechtenstein zugewendet.

#### **Art. 14 Schlussbestimmungen**

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**


Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom (7. Mai 2021) angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Eschen, 7. Mai 2021


  
-----

Ruth Ospelt-Niepelt

Tagespräsidentin

  
-----  
Rudolf Batliner

Gründungsmitglied

  
-----

Carola Büchel

Protokollführerin